STADT BIETIGHEIM-BISSINGEN
Kultur- und Sportamt

26. Juni 2020

Betriebsordnung für die städtischen Sportstätten nach „CoronaVO Sport" (25. Juni 2020), gültig ab 01. Juli 2020

Zwingend einzuhaltende Auflagen für Trainings- und Übungseinheiten
Stand: 26.06.2020

- Die Wiederaufnahme des Betriebs in den städtischen Sportstätten erfolgt bis auf weiteres ausschließlich für den Vereinssport.
- Die Nutzung der jeweiligen Sportstätte regelt ein wöchentlicher Belegungsplan des Kultur- und Sportamtes. Neue Nutzungszeiten sind ggf. dort zu beantragen.
- Vor der Aufnahme des Trainings- und Übungsbetriebs ist ein Hygienekonzept (nach Maßgabe § 5 CoronaVO) zu erstellen und zur Genehmigung beim Kultur- und Sportamt vorzulegen.
- Für jede Trainings- und Übungsmaßnahme ist eine Person zu benennen, die für die Einhaltung aller Auflagen und Regelungen verantwortlich ist.
- Im Vorfeld der Trainings- und Übungseinheit ist eine Belehrung über die Verhaltens- und Hygienestandards durchzuführen und zu dokumentieren (z. B. Händedesinfektion, Husten- und Nies-Etikette, Abstand etc.).
- Dokumentationspflicht: Die Vor- und Nachnamen aller Trainings- bzw. Übungsteilnehmerinnen und –teilnehmer, ihre Adressen und Telefonnummern sowie Beginn und Ende der Übungsteilnahme sind für jede Trainings- und Übungseinheit zu dokumentieren und vier Wochen verfügbar zu halten. Im Anschluss an diesen Zeitraum sind diese Unterlagen zu vernichten.
- Von der Teilnahme am Trainings- und Übungsbetrieb ausgeschlossen sind Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.
- Es ist darauf zu achten, dass die Sportanlage nur von den berechtigten Vereinssportlern betreten wird. Die Zugänge sind auch während des Trainings geschlossen zu halten. Zuschauer und Freizeitsportler sind während der gesamten Trainings- und Übungseinheit nicht zugelassen.
- Der Aufenthalt in Umkleiden, Duschen und Toiletten ist so zu begrenzen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Nutzerinnen und Nutzern eingehalten werden kann und er ist zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maße zu begrenzen. Toiletten sind mit den entsprechenden Hygienestandards (Seife, Papierhandtücher oder ggf. Desinfektionsmittel) ausgestattet
- Während der gesamten Trainings- und Übungseinheiten muss ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen eingehalten werden. Davon ausgenommen sind für das Training oder Übungseinheit übliche Sport-, Spiel- und Übungssituationen.
- Sofern der Trainings- und Übungsbetrieb in Gruppen stattfindet, soll eine Durchmischung der Gruppen vermieden werden.

- Soweit durchgängig oder über einen längeren Zeitraum ein unmittelbarer Körperkontakt erforderlich ist, sind in jedem Training oder jeder Übungseinheit möglichst feste Trainings- oder Übungspaare zu bilden.

- Notwendige Sportgeräte sind einzeln, individuell zu benutzen. Die benutzten Sport- und Trainingsgeräte müssen nach der einzelnen Trainings-und Übungseinheit sorgfältig gereinigt und desinfiziert werden. Für die Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen der benötigten Gerätschaften sind die Vereine bzw. Nutzer zuständig.

- Sportwettkämpfe und -wettbewerbe mit mehr als 20 Teilnehmern und Zuschauern sind beim Sport- und Kulturamt gesondert zu beantragen. Hier gelten besondere Hygieneauflagen.

Auf die ansonsten geltenden Regelungen im Rahmen der Corona-Pandemie, insbesondere die allgemeine Corona-Verordnung sowie die Corona-Verordnung Sport in ihren jeweils gültigen Fassungen, wird ausdrücklich hingewiesen. Die dort verfügten Regelungen sind vollumfänglich von allen teilnehmenden Personen und Veranstaltern einzuhalten.

Stefan Benning
Kultur- und Sportamt